

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 8

Artikel: Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 14.
Februar 1868

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 14. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Bei dem Beginne der diesjährigen Militärschulen sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, die Betheiligung der Truppenoffiziere und Unteroffiziere bei dem Unterricht zur Sprache zu bringen.

Es ist bekannt, daß fast überall der Unterricht der Truppen ausschließlich in den Händen der ständigen Instruktoren liegt und daß die Offiziere lediglich nur zum Kommando bei den taktischen Uebungen ihrer Korps verwendet werden.

Dieses Verhältniß hat sehr große Uebelstände zur Folge. Die ständigen Instruktoren laufen Gefahr, bei der Ausübung ihres Berufes in einen verderblichen Mechanismus zu verfallen, während andererseits den Offizieren und Unteroffizieren die beste Gelegenheit zur eigenen Ausbildung vorenthalten wird. Es ist unverkennbar, daß es kein besseres Mittel gibt, einen Gegenstand allseitig und gründlich kennen zu lernen, als der Unterricht, welchen man darüber Dritten zu ertheilen hat. So lange die Offiziere hievon fern gehalten werden, wird es an der gehörigen Zahl von Instruktoren fehlen. In den Truppenkörpern, welche sich selbst überlassen sind, wird die Fortbildung der Mannschaft aufhören und in Fällen, wo eine außergewöhnliche Anzahl von Rekruten auszubilden ist (wie z. B. bei einem Kriegsausbruche), müssen nothwendig die größten Verlegenheiten entstehen.

Die moralischen Nachtheile sind nicht geringer anzuschlagen. Sobald ein Offizier im Stande ist, als Lehrer aufzutreten, wird er das Ansehen und Vertrauen bei der Truppe wesentlich steigern, und das Mißverhältniß, welches bei der jetzigen Instruktionsweise nothwendig entstehen muß und den Offizier in eine falsche Stellung bringt, wird verschwinden.

Alles das gilt in gleicher Weise auch von den Unteroffizieren, bei denen der Mangel an taktvollem und entschiedenem Auftreten wesentlich daher kommt, daß ihnen in der Regel eine angemessene Betheiligung bei dem Unterricht vorenthalten ist.

Bei den erhöhten Forderungen, welche die neuere Taktik an alle Grade stellt, reicht ein bloß mechanischer Unterricht immer weniger aus und es ist deshalb doppelt nothwendig, immer mehr intelligente Kräfte bei der Instruktion zu betheiligen.

Das Departement will es den Kantonen überlassen, in welcher Weise sie die angeregte Idee ausführen wollen; sobald die Sache mit dem gehörigen Eifer ins Werk gesetzt ist, wird die Erfahrung die praktischen und wirksamen Mittel bald an die Hand geben und es wird namentlich auch das Verhältniß der Truppenoffiziere zu den ständigen Instruktoren sich in richtiger Weise gestalten.

Im Uebrigen machen wir Sie, die Ausführung betreffend, auf die Vorschrift der neuen Soldatenschule aufmerksam, wo es in der Einleitung heißt:

„Wenn bei Verwendung von Cadres bei der Instruktion einem einzelnen Instruktor eine größere Zahl von Rekruten übergeben wird, so sind drei bis vier Offiziere oder Unteroffiziere auf 50 bis 60 Rekruten zu rechnen. Jedem Gehülfen ist dann eine Klasse von 15 bis 20 Mann zu übergeben, während der Instruktor selbst die Gehülfen vorbereitet, bei der Instruktion eingreift und für die Richtigkeit derselben stets verantwortlich bleibt.“

„Die Verwendung von Offizieren und Unteroffizieren als Gehülfen bei der Instruktion liegt so sehr im Interesse ihrer eigenen Ausbildung, daß sie so viel möglich auch da zu derselben beizuziehen sind, wo dieß nicht gerade wegen Mangel an Instruktoren geboten ist.“

Hierbei ist zu bemerken, daß es selbstverständlich nicht in der Absicht des Departements liegt, die Wirksamkeit der ständigen Instruktoren zu hemmen oder mit dieser Anordnung ihren Eifer und ihre bisherigen Erfolge herabzusetzen. Was wir für die Zukunft anstreben, ist eine rationellere, auf mehr Personen vertheilte und darum auch wirksamere Organisation des Unterrichts.

Indem wir diese Angelegenheit Ihrer Aufmerksamkeit dringend empfehlen, bemerken wir noch, daß die Inspektoren angewiesen worden sind, Ihre dahingehenden Maßregeln zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 12. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der Schweiz. Bundesrath in seiner heutigen Sitzung nachfolgenden Offizieren des eidg. Stabes die begehrte Entlassung aus demselben ertheilt hat:

Generalstab.

Hausler, Rudolf, von und in Narberg, Oberst, geb. 1807.

Fogliardi, August, von und in Melano, Oberst, geb. 1818.

Engelhardt, J. A. Friedrich, von und in Murten, Oberstlieut., geb. 1821.

Hartmann, Friedrich, von und in Fretburg, Oberstlieutenant, geb. 1816.

Jmer, Florian Emil, von und in Neuenstadt, Oberstlieutenant, geb. 1822.

Meyer, Karl, von und in Oberhelfenschwyl, Oberstlieutenant, geb. 1822.

Kirchhofer, Paul, von und in St. Gallen, Oberstlieutenant, geb. 1825.

von May, Carl Arth. Alf., von und in Bern, Hauptmann, geb. 1833.